

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Start der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) für Arbeitgeber rückt näher. Ab Januar 2023 wird die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auf Papier – bis auf wenige Ausnahmen – der Geschichte angehören und durch ein elektronisches Verfahren abgelöst.

### **Wie erfolgt der Nachweis der Arbeitsunfähigkeit ab 01/2023?**

Mit dem Verfahren der eAU müssen Arbeitnehmende ihre Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht mehr beim Arbeitgeber vorzeigen. Stattdessen stellen die Krankenkassen die entsprechenden Arbeitsunfähigkeitsdaten elektronisch zur Verfügung und die Arbeitgeber rufen diese Daten ab. Die diesbzgl. Schrittfolge gestaltet sich wie folgt:

1. Schritt  
Der gesetzlich versicherte Arbeitnehmer geht zum Arzt und lässt die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer feststellen.
2. Schritt  
Der Arbeitnehmer informiert seinen Arbeitgeber über die feststellte Arbeitsunfähigkeit. Anders als bisher händigt er dem Arbeitgeber jedoch nicht mehr die AU-Bescheinigung in Papier aus.
3. Schritt  
Der Arzt meldet die AU-Daten an die Krankenkasse.
4. Schritt  
Der Arbeitgeber ruft die Daten elektronisch bei der zuständigen Krankenkasse ab.

Hierbei sollten Sie berücksichtigen, dass die gesetzliche Pflicht (§ 5 Abs. 2 EFZG) zur Vorlage einer AU-Bescheinigung grundsätzlich erst besteht, wenn ein Arbeitnehmer aufgrund einer Krankheit länger als drei Tage arbeitsunfähig ist. Darüber hinaus übermitteln die Ärzte die Daten gegebenenfalls erst am Tagesende an die Krankenkassen, so dass die Abfrage durch den Arbeitgeber frühestens am fünften Tag nach einer Krankmeldung sinnvoll ist.

Bei verfrühten Abfragen erhalten Arbeitgeber somit möglicherweise unzutreffend das Kennzeichen „4“ zurückgemeldet, welches bedeutet, eine „eAU/Krankenhausmeldung liegt nicht vor“.

5. Schritt  
Die gesammelten eAU werden zusammen mit den weiteren Lohnunterlagen an das Steuerbüro bzw. die Lohnbuchhaltung gesendet damit die monatlichen Lohnabrechnungen erstellt werden können.

### **Über welche Schnittstelle erfolgt der Datenabruf?**

Der elektronische Abruf von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen kann u. a. über das Programm **sv.net** durchgeführt werden. Dabei gibt es die Möglichkeit zur Nutzung von sv.net/standard über den Browser oder sv.net/comfort als lokale Einzelplatzanwendung (Download).

Es steht bereits jetzt fest, dass sv.net in das SV-Meldeportal integriert wird. Es ist geplant, dass die Nutzung des neuen Portals ab 07/2023 im Rahmen eines Pilot-Projekts möglich sein wird. Dabei wird die Registrierung und Login nur noch mit dem ELSTER-Zertifikat möglich sein.

Bis Ende 31.12.2023 soll sv.net jedoch weiterhin zur Verfügung stehen.

Hier ein Link zu sv.net:

<https://www.itsg.de/produkte/sv-net/>

Darüber hinaus gibt es auch einige Zeiterfassungssysteme über die ein Datenabruf der eAU durchgeführt werden kann.

### **Sonderfälle**

Zu den Sonderfällen gehören u. a. Arbeitnehmer mit privater Krankenversicherung und geringfügig Beschäftigte. Diesbzgl. möchten wir Sie auf den Report von Deubner Steuern im Anhang dieser E-Mail verweisen.

Im Anhang dieser E-Mail erhalten Sie zu diesem Thema folgende Unterlagen:

- Muster-Informationsschreiben für Ihre Mitarbeiter
- Report Deubner Steuern zur eAU

# **Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, Informationsschreiben**

---

## **Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung**

Liebe Mitarbeiterinnen, liebe Mitarbeiter,

ab 1.1.2023 gilt für Beschäftigte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, bezüglich der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, dass diese nicht mehr durch Sie als Beschäftigte bei uns vorgelegt werden muss. Wir können diese bei der jeweils zuständigen Krankenkasse elektronisch abrufen. Für Sie bedeutet dies, dass Sie uns jedoch weiterhin über die Erkrankung als solche, deren voraussichtliche Dauer und gegebenenfalls deren Fortsetzung informieren, damit wir dann die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bei Ihrer Krankenkasse abrufen können.

Wir bitten um entsprechende Beachtung.

Für Beschäftigte, die bei einer Krankenkasse privat versichert sind, gilt dies nicht. Hier ist die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wie bisher mittels des Formulars des behandelnden Arztes nachzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

.....

(Arbeitgeber/in)

Spezialreport

# Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Handlungsempfehlungen für Arbeitgeber

[www.Deubner-Steuern.de](http://www.Deubner-Steuern.de)  
Ein kostenloser Service des  
Deubner Verlags ©

**Deubner**  
Steuern & Praxis



## IMPRESSUM

© by Deubner Verlag GmbH & Co. KG  
Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung  
– auch auszugsweise – nicht gestattet.

### Wichtiger Hinweis

Die Deubner Verlag GmbH & Co. KG ist bemüht, ihre Produkte jeweils nach neuesten Erkenntnissen zu erstellen. Deren Richtigkeit sowie inhaltliche und technische Fehlerfreiheit werden ausdrücklich nicht zugesichert.

Die Deubner Verlag GmbH & Co. KG gibt auch keine Zusicherung für die Anwendbarkeit bzw. Verwendbarkeit ihrer Produkte zu einem bestimmten Zweck. Die Auswahl der Ware, deren Einsatz und Nutzung fallen ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Kunden.

[Sie möchten die vollständigen Angaben zum Impressum aufrufen?  
Dann klicken Sie bitte auf diesen Link.](#)

## 2/8 Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) – Handlungsempfehlungen für Arbeitgeber

Nach zahlreichen Verzögerungen wird zum 01.01.2023 die **elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)** kommen. Die Einführung einer eAU hat der Gesetzgeber bereits am 18.09.2019 im Bürokratieentlastungsgesetz III<sup>1</sup> beschlossen. Ursprünglich sollte sie bereits zum 01.01.2022 starten. Die Coronapandemie führte jedoch zur Verzögerung der technischen Umsetzung bei den Ärzten, was dazu veranlasste, die Einführungsphase zu verschieben. Nun werden auch die Arbeitgeber für die Arbeitsverhältnisse, die der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, ab Beginn des Jahres 2023 in die Pflicht genommen; sie müssen jetzt ihrerseits bei den Krankenkassen elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen abrufen. Damit beschreitet der Gesetzgeber digitales Neuland für die AU-Bescheinigung, worauf sich vor allem die Arbeitgeber vorbereiten müssen.

### 2/8.1 Aktuelle Rechtslage

Im Fall einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit ist der Arbeitnehmer gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 EFZG – ohne Rücksicht darauf, ob er einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall hat – verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen (**sog. Anzeigepflicht**). Zudem muss er gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 EFZG eine AU-Bescheinigung vorlegen, wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage andauert (**sog. Nachweispflicht**). Gesetzlich angeordnet ist die Vorlage am folgenden Arbeitstag; der Arbeitgeber kann die AU-Bescheinigungsvorlage früher verlangen. Auch diese Verpflichtung besteht unabhängig von einem Anspruch auf Entgeltfortzahlung.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der von dem Arbeitnehmer vorgelegten AU-Bescheinigung angegeben, so hat der Arbeitnehmer eine neue Bescheinigung vorzulegen. Legt der Arbeitnehmer keine AU-Bescheinigung vor, so kann der Arbeitgeber die Entgeltfortzahlung bis zur Vorlage verweigern (§ 7 Abs. 1 EFZG), es sei denn, der Arbeitnehmer hat die Nichtvorlage nicht zu vertreten.

### 2/8.2 Änderung der gesetzlichen Rahmenvorschriften

Mit Wirkung zum 01.01.2023 wird die Vorschrift zur Nachweispflicht des Arbeitnehmers geändert. Dazu wird ein neuer § 5 Abs. 1a in das EFZG eingeführt. Diese Änderung korrespondiert mit der Änderung in § 109 SGB V, der das Verfahren zwischen den gesetzlichen Krankenkassen und den Arbeitgebern regelt (vgl. Art. 11 Bürokratieentlastungsgesetz III, Art. 12b RentÜG,<sup>2</sup> Art. 4b Gesetz zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen<sup>3</sup>).

Unberührt hiervon bleibt die **Anzeigepflicht des Arbeitnehmers**. Dieser hat auch künftig seinem Arbeitgeber eine Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 EFZG).

<sup>1</sup> Drittes Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Drittes Bürokratieentlastungsgesetz) v. 22.11.2019, BGBl I, 1746.

<sup>2</sup> Gesetz zur Entwicklung und Einführung einer Digitalen Rentenübersicht (Rentenübersichtsgesetz – RentÜG) v. 11.02.2021, BGBl I, 154.

<sup>3</sup> Gesetz zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen v. 23.03.2022, BGBl I, 482.

## 2/8.3 Nachweis der Arbeitsunfähigkeit ab 2023

Mit den neuen Vorschriften einher geht eine **Änderung der Nachweispflicht für gesetzlich versicherte Arbeitnehmer**.

Diese stellen sich – wie bisher – in einem ersten Schritt bei einem Arzt vor und lassen von diesem die Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer feststellen; zugleich ist die Ausstellung einer AU-Bescheinigung erforderlich.

In einem zweiten Schritt unterrichtet der Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber über die festgestellte Arbeitsunfähigkeit. Anders als bisher händigt er dem Arbeitgeber jedoch nicht mehr die AU-Bescheinigung in Papier aus.

Stattdessen ruft der Arbeitgeber in einem dritten Schritt die Daten elektronisch bei der zuständigen Krankenkasse ab; er kommt damit einer Holschuld nach.

Die Krankenkasse hält folgende Informationen für ihn bereit:

- Name des/der Beschäftigten,
- Beginn und Ende der Arbeitsunfähigkeit,
- Datum der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit,
- Kennzeichnung als Erst- oder Folgemeldung und
- Angabe, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Arbeitsunfähigkeit auf einem Arbeitsunfall oder sonstigen Unfall oder auf den Folgen eines Arbeitsunfalls oder sonstigen Unfalls beruht.

Stellt die Krankenkasse fest, dass die Entgeltfortzahlung wegen anrechenbarer Vorerkrankungszeiten ausläuft, ist vorgesehen, dass sie dem Arbeitgeber automatisch eine entsprechende Meldung übermittelt, er diese also **nicht aktiv** abrufen muss.

Der Arbeitgeber kann auch einen Dritten (z.B. den externen Gehaltsabrechner) mit dem Abruf der Meldung bei der Krankenkasse beauftragen.

## 2/8.4 Sonderfälle, u.a. private krankenversicherte Arbeitnehmer

### Arbeitnehmer mit privater Krankenversicherung

Bei **Arbeitnehmern mit privater Krankenversicherung** bleibt alles beim Alten. Diese haben ihrem Arbeitgeber spätestens am vierten Tag der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Papierform vorzulegen, sofern der Arbeitgeber dies nicht vertraglich oder im Einzelfall durch Weisung bereits zu einem früheren Zeitpunkt verlangt. Entsprechendes gilt bei einer Feststellung der Arbeitsunfähigkeit durch einen Nichtvertragsarzt (also z.B. im Ausland); auch in diesem Fall bleibt es bei dem Prozedere nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 EFZG.

### Geringfügig Beschäftigte

Ausgenommen sind zudem alle **geringfügig Beschäftigten in Privathaushalten**.

Für die **übrigen geringfügig Beschäftigten** gelten die neuen Vorschriften wie für alle übrigen Arbeitsverhältnisse.

## 2/8.5 Empfehlungen für den Arbeitgeber

Die Arbeitgeber sollten die Änderungen zum Anlass nehmen, die technische Umsetzung, insbesondere die Schaffung der erforderlichen IT-Schnittstelle mit den Krankenkassen, in Angriff zu nehmen. Dies wird im Regelfall Abstimmungen mit dem jeweiligen Softwareanbieter erforderlich machen.

### Neueintritte

Zudem empfiehlt es sich, die Arbeitsverträge für **Neueintritte** an das neue Regelungsregime anzupassen. Insoweit ist zunächst zu berücksichtigen, dass das Gesetz künftig zwischen privat und gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmern differenziert und dass sich der Versicherungsstatus während des Arbeitsverhältnisses ändern kann. Auch den vorgesehenen Ausnahmen, insbesondere für Fälle der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit durch einen Nichtvertragsarzt, ist insoweit Rechnung zu tragen. Ein bloßer Verweis auf das EFZG könnte gegen die neuen Vorschriften des Nachweisgesetzes verstoßen.

### Bestehende Arbeitsverträge

Eine Anpassung bestehender Verträge mit **gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmern** ist hingegen nicht zwingend erforderlich. Klauseln, welche die alte Rechtslage abbilden, werden mit dem Jahreswechsel schlicht unwirksam. An ihre Stelle treten die neuen gesetzlichen Regelungen, wie sie bereits in § 5 Abs. 1a EFZG aufgenommen wurden.

Allerdings ist zu beachten, dass die gesetzlichen Regelungen Arbeitnehmern erst für den vierten Tag einer Arbeitsunfähigkeit die Verpflichtung auferlegen, die Arbeitsunfähigkeit feststellen zu lassen. Soweit Arbeitgeber den Nachweis der Arbeitsunfähigkeit generell **früher** bei der Krankenkasse **abrufen** möchten, könnte eine entsprechende individualvertragliche Regelung getroffen werden. Dabei ist in Betrieben mit einem Betriebsrat bei einer solchen allgemeinen früheren Feststellungspflicht der Arbeitnehmer dessen Mitbestimmungsrecht gem. § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG zu beachten.

### Geringfügig Beschäftigte

Werden **geringfügig Beschäftigte** eingesetzt, kennt der Arbeitgeber die Krankenkasse bisher nicht, weil er ausschließlich mit der Minijob-Zentrale als zuständiger Einzugsstelle kommuniziert. Aus diesem Grund ist es zukünftig auch erforderlich, dass Minijobber Angaben zu ihrer Krankenkasse machen. Dafür bietet sich die Abfrage bereits bei Beschäftigungsbeginn im Einstellungsfragebogen an.